

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vario-Finanzierungs-Verträge ("AGB") gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Bei Vario-Finanzierungsverträgen handelt es sich um Kilometer Leasing Verträge mit Kaufverpflichtung und optionaler kostenpflichtiger Rückgabeoption.
- 1.3 Der Vario-Finanzierungsnehmer ("Kunde") bietet mit seinem schriftlichen oder elektronischen Antrag ("Antrag") der Mobility Concept GmbH ("Mobility Concept") den Abschluss eines Finanzierungs-Vertrags ("Vertrag") an.
- 1.4 Der Kunde kann das gewünschte Fahrzeug konfigurieren oder aus bereits konfigurierten Fahrzeugen auswählen. Als Basis werden dem Kunden von der Mobility Concept entsprechende Unterlagen zugesendet. Mit der Übermittlung des Antrags kann der Kunde sein Angebot zum Abschluss des Vertrags abgeben. Der Antrag kann elektronisch (nach der Durchführung der Identifikation und der elektronischen Unterzeichnung) erfolgen. Alternativ kann der Kunde seinen ausgefüllten Antrag ausdrucken, gegenzeichnen und Mobility Concept zusenden.
- 1.5 Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mobility Concept den Antrag in Textform (Brief, Fax, E-Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der Vertragstext wird dem Kunden per E-Mail zugeschickt und von Mobility Concept gespeichert.
- 1.6 Sofern bei Abschluss des Vertrags die Erbringung von Zusatzleistungen durch Mobility Concept für den Kunden vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.7 Die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages (des Kaufpreises für das Fahrzeug) erfolgt an den Lieferanten/Hersteller bzw. die MeinAuto GmbH („MeinAuto“) im Falle des Gebrauchtwagenleasings zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Für die Laufzeit des Vertrags wird dem Kunden das Fahrzeug in der im Vertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung zur Nutzung überlassen. Am Ende der Laufzeit des Vertrags kann der Kunde das Fahrzeug von der Mobility Concept kaufen (siehe hierzu Ziffer 17) oder dieses an Mobility Concept zurückgeben (siehe hierzu Ziffer 18). Das Fahrzeug bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Mobility Concept. Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Schlussrate Eigentum der Mobility Concept. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt Mobility Concept, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders vereinbart, auf den Kunden zugelassen.
- 2.2 Bei Neuwagen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften und Ausstattung zum Beispiel in Fällen der Auslieferung nach Modelljahreswechsel, aufgrund der Umstellung auf das neue Zulassungsverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedures) während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, da sie weder die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen noch sich mehr als nur unerheblich auf die Zahlungspflichten des Kunden und das Verhältnis der Leistungen zu einander auswirken.
- 2.3 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe eines Neuwagens an den Kunden wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Bei Gebrauchtwagen wird der zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden, bei der Haustürlieferung der bei der Übergabe an den beauftragten Kooperationspartner, abgelesene Kilometerstand für die Auslieferung zu Grunde gelegt.

3. BEGINN UND ENDE DER VERTRAGSLAUFZEIT

- 3.1 Die Die Vertragslaufzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeuges. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Vertragslaufzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Vertragslaufzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges durch Mobility Concept oder den Lieferanten gegenüber dem Kunden.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Vertragslaufzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Vertragslaufzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine Abrechnung der Entgelte zum Ende des Monats der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. VERTRAGSENTGELTE

- 4.1 Die monatlichen Raten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Mobility Concept stellt dem Kunden die von ihm gemäß Vertrag zu leistenden Raten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Raten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform. Mobility Concept ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 1,79 Euro) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Rechnungen lediglich informativen Charakter haben und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Raten erhält der Kunde kostenfrei in Papierform.
- 4.2 Am Ende der Laufzeit ist der Kunde verpflichtet den vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu leisten. Mit Bezahlung des Kaufpreises am Vertragsende geht das vertragsgegenständliche Fahrzeug in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde erwirbt das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises befindet. Etwaige Schäden sind dem Kunden bekannt. Die Haftung von Mobility Concept ist für alle Mängel ausgeschlossen, die dem Kunden im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises bekannt sind oder grob fahrlässig unbekannt blieben. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Mobility Concept verjähren innerhalb von einem Jahr ab Eigentumsübergang. Die Ansprüche wegen Mängeln, die Mobility Concept arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffheitsgarantie erfasst werden, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach dem Gesetz.
- 4.3 Unabhängig vom Beginn der Vertragslaufzeit werden die monatlichen Raten jeweils vom Ersten eines Monats berechnet. Beginnt die Vertragslaufzeit nach dem Ersten eines Monats, werden die Raten erst ab dem auf den Beginn der Vertragslaufzeit folgenden Monats, einschließlich des vollen Monats, in den die Fahrzeugrückgabe fällt, in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die in diesen AGB und in den dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.5 Bei einer vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den monatlichen Raten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Diese stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrags bei der Kalkulation der monatlichen Rate zu Gunsten des Kunden berücksichtigt.
- 4.6 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen usw. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung und den Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II zum Zwecke der Zulassung, soweit nicht als Bestandteil der monatlichen Rate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen. Wird das

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

Fahrzeug auf Mobility Concept zugelassen, gilt dies für alle mit der Nutzung des Fahrzeugs unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Kfz-Steuer, GEZ-Gebühren) während der Vertragslaufzeit entsprechend.

- 4.7 Hat der Kunde in seinem Vertrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Antrags gegenüber Mobility Concept den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Mobility Concept hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Rate anteilig umzulegen.
- 4.8 Ist vereinbart, dass das Fahrzeug auf Mobility Concept oder auf eine mit ihr verbundene Firma zugelassen/angemeldet wird, trägt die mit der Nutzung des Fahrzeugs unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten für die Kfz-Steuer während der Vertragsdauer der Kunde. Die Kosten sind, sofern nicht abweichend vereinbart, nicht in der monatlichen Rate enthalten und werden gesondert ausgewiesen und abgerechnet.
- 4.9 Wird auf Wunsch des Kunden ein weiterer Hallereintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil II vorgenommen, so schuldet er der Mobility Concept als Ausgleich für den merkantilen Minderwert des Fahrzeuges 1,5 Prozent des jeweiligen Netto-Listenpreises zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Weist der Kunde einen geringeren merkantilen Minderwert nach, so schuldet er einen Ausgleich in der nachgewiesenen Höhe.
- 4.10 Sofern Strafzettel etc. bei Mobility Concept eingehen, fällt für deren Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 23,80 Euro) an, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept keine oder geringere Kosten entstanden ist.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die monatlichen Raten werden für volle Monate berechnet und sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Die erste Monatsrate wird dabei gemäß Ziffer 4.1 nach Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Vertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zwei Wochen vor dem zuletzt mitgeteilten Liefertermin nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der monatlichen Rate ausgewiesen werden, mit Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte monatliche Rate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unwirksam.
- 5.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5 Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Mobility Concept im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Mobility Concept kostenfrei zu erfolgen. Der Kunde hat Mobility Concept, soweit im Vertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Kunden ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.
- 5.6 Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird auf einen Kalendertag verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzugs, hat der Kunde Schadensersatz in Höhe von 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro) zu bezahlen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.7 Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungsstellung hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungsdatum

gegenüber Mobility Concept schriftlich geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

6. ANPASSUNG DER ENTGELTE

Mobility Concept ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasingraten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Neufahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Mobility Concept verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5 %, kann der Kunde durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden gegen Mobility Concept sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden und diese nach Vertrag von Mobility Concept zu tragen oder zu verauslagen sind.
- sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Kunden ändert.

7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Mobility Concept in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist ("Nachfrist") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Mobility Concept in Verzug.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Mobility Concept bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Mobility Concept auf höchstens 5 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.5 Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.6 Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.7 Wird Mobility Concept während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs unmöglich, so haftet Mobility Concept mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Mobility Concept haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.8 Höhere Gewalt bei Mobility Concept oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Mobility Concept ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Neufahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.2, 7.3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.9 Unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser Mobility Concept den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

- 7.10 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der Mobility Concept vorliegt, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.11 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht eingeschränkt.
- 7.12 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.

8. ÜBERNAHME, GEFahrTRAGUNG, SACHGEFAHR

- 8.1 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für Mobility Concept unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Mobility Concept den Übernahmeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmeort, verlegen; Mobility Concept wird dabei als Alternative einen anderen Ort auswählen, der für den Kunden mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird Mobility Concept dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Kunde ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Mobility Concept.
- Die monatlichen Raten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Mobility Concept tritt dem Kunden alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 14.9 bleibt unberührt.
- 8.4 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Verlangen des Kunden an einem anderen als dem vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Kunde, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.
- 8.5 Den Kunden treffen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (siehe § 377 HGB). Hiernach ist der Kunde verpflichtet, die bei Lieferung vorhandenen offensichtlichen Mängel dem Lieferanten bzw. bei Gebrauchtwagen Mobility Concept gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten bzw. bei Gebrauchtwagen Mobility Concept anzuzeigen.

9. ÜBERNAHMEVERZUG

- 9.1 Holt der Kunde das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin nicht ab, hat Mobility Concept das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeugs nach vorheriger textlicher Anzeige gemäß den Bedingungen der Haustürlieferung in Ziffer 19 an die angegebene Adresse des Kunden vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe kann durch Mobility Concept oder einen von Mobility Concept dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen werden. Für die Lieferung zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept eine Pauschale in Höhe von 336,13 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 400,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 9.2 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Mobility Concept ungeachtet der Nichtabnahme

des Fahrzeuges die vereinbarten Zahlungen beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Mobility Concept vorbehalten.

- 9.3 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht, kann Mobility Concept, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung gemäß Ziffer 19, dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Mobility Concept von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Vertrag zurücktreten. Verlangt Mobility Concept Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen / 10 % der Anschaffungskosten (einschließlich USt) bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Mobility Concept einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist

10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

- 10.1 Mobility Concept tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag gegen den Lieferanten bzw. im Falle von Gebrauchtwagen gegen die MeinAuto einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Minderung des Beschaffungspreises etwaige Zahlungen des Lieferanten/MeinAuto/Garantieverpflichteten direkt an Mobility Concept zu leisten sind. Die Folgen des berechtigten Rücktritts oder der berechtigten Minderung sind in Ziffer 10.7 und 10.8 geregelt.
- 10.2 Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten oder die MeinAuto bedarf der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Mobility Concept zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, Mobility Concept umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gemäß Ziffer 15 oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Mobility Concept, die diese annimmt.
- 10.3 Dem Kunden stehen gegen Mobility Concept keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.
- 10.4 Der Kunde hat zunächst Mängelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mängelbeseitigung wird Mobility Concept den Kunden nach in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgter Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.5 Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant bzw. bei Gebrauchtwagen MeinAuto diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird der Lieferant bzw. MeinAuto zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung ersetzt. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Vertrags und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen erfolgt nicht. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Mobility Concept in Empfang zu nehmen. Den Kunden treffen auch die erneuten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) hinsichtlich des neu gelieferten Fahrzeuges.
- 10.6 Verlangt der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten bzw. bei Gebrauchtwagen gegenüber MeinAuto zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten bzw. MeinAuto oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

- 10.7 Erkennt der Lieferant bzw. MeinAuto den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der monatlichen Raten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.
- 10.8 Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Kunde hat Mobility Concept den durch die Zurückbehaltung der Raten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
- 10.9 Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Kunde die gezahlten Raten und eine etwaige Mietsonderzahlung sowie etwaige vom Lieferanten bzw. MeinAuto erstattete Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden oder der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.10 Verlangt der Kunde Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten bzw. der MeinAuto zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant bzw. MeinAuto der Kaufpreisminderung widerspricht.
- 10.11 Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Beschaffungspreises wird Mobility Concept verwenden, um die noch ausstehenden monatlichen Raten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Entgelte - neu zu berechnen.
- 10.12 Für gebrauchte Fahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend mit der Maßgabe, dass Verkäufer des Gebrauchtwagens nicht der Lieferant sondern MeinAuto ist. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Fahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.

11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Mobility Concept, soweit Mobility Concept in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Kunde diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.
- 11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung usw., gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Pflege, Wartung, Reparaturen
- a) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Mobility Concept genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Kunde unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.
- Der Kunde hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft nachzuweisen.
- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Mobility Concept genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten

erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.

- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an Mobility Concept unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. ZUSÄTZLICHES RÜCKGABERECHT BEI JAHRESWAGEN UND GEBRAUCHTWAGEN

- 12.1 Mobility Concept gewährt bei Gebrauchtwagen, deren Erstzulassung mehr als 6 Monate vor Fahrzeugübergabe liegt, ein außerordentliches Rückgaberecht. Sofern das Fahrzeug nicht mehr als 50 km ab Übernahme gefahren wurde, räumt Mobility Concept dem Kunden das Recht ein, das Fahrzeug innerhalb von 3 Werktagen nach Übernahme ohne Angabe von Gründen zurückgeben. Ziffern 18.1 und 18.3 gelten entsprechend. Sind die zuvor genannten Voraussetzungen zum zusätzlichen Rückgaberecht erfüllt, erfolgt keine Berechnung der anteiligen Fahrzeugrate.
- 12.2 Die Rückgabe hat am Verkaufsstandort der Mobility Concept in Garching bei München zu erfolgen. Alternativ kann der Kunde innerhalb von 3 Werktagen ab Fahrzeugübernahme eine kostenpflichtige Abholung des Fahrzeugs mit Mobility Concept vereinbaren. Die Anfrage ist zu senden an rueckgabe@mobility-concept.de unter Angabe der Leasingvertragsnummer, Abholadresse und Kontaktdaten des Ansprechpartners vor Ort. Erfolgt die Rückgabe nicht in Garching bei München gelten die Transportpauschalen und Kosten gemäß Ziffer 18.2.
- 12.3 Für Schäden, die zwischen Übergabe und Rückgabe am Fahrzeug auftreten, haftet der Kunde. Können sich Kunde und Mobility Concept nicht auf den Zustand des Fahrzeuges bzw. auf Schäden einigen, wird auf Kosten des Kunden ein Gutachten gemäß Ziffer 18.6 erstellt.
- 12.4 Die Regelungen gemäß Ziffer 18.7 und 18.8 gelten entsprechend.

13. EIGENTUMSVERHÄLTNISSSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 13.1 Mobility Concept ist Eigentümer des Fahrzeugs. Mobility Concept ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 13.2 Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten sowie Angestellten und Mitarbeitern die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person des Kunden ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Kunde hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Kunde neben diesen Personen als Gesamtschuldner.
- 13.3 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Mobility Concept am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde Mobility Concept hiervon unverzüglich, möglichst in Textform (Brief, Fax, E-Mail), zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der Kunde umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Mobility Concept zu wahren und zu schützen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Mobility Concept verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

- 13.4 Bei Gefahr im Verzuge hat der Kunde umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Mobility Concept zu wahren und zu schützen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Mobility Concept verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

13.5 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept. Die Zustimmung kann in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrags hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Mobility Concept über. Es gilt der Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5.

14. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

14.1 Der Kunde hat – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 14 zu versichern. Auf Kosten des Kunden sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten:

Haftpflichtversicherung

Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigter Person

Teilkaskoversicherung

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

Vollkaskoversicherung

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls

Kommt der Kunde der Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch Mobility Concept nicht unverzüglich nach, ist Mobility Concept berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15.1g) bleibt davon unberührt.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben zudem der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Kunde Mobility Concept zu informieren und bei für Mobility Concept nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Mobility Concept einzuholen.

14.2 Mit Abschluss des Vertrags tritt der Kunde unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Mobility Concept ab. Mobility Concept nimmt die Abtretung an.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept nach Aufforderung durch Mobility Concept innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Kunde Mobility Concept bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Mobility Concept mitzuteilen.

14.4 Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Mobility Concept anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

14.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Mobility Concept.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Mobility Concept zu. Der Kunde ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Mobility Concept zu übermitteln.

Mobility Concept stellt dem Kunden ein Schadensformular zur Verfügung.

Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Mobility Concept gedeckt werden. Im Falle der Zahlungsverweigerung der Schädiger oder deren Versicherung ist Mobility Concept zu deren gerichtlicher Inanspruchnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet soweit dies mit einem für Mobility Concept unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre und Mobility Concept damit nicht den gebotenen Schadensminderungsobliegenheiten zuwider handelt.

Der Leistungsumfang der Mobility Concept beinhaltet ausdrücklich nicht die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Fahrer und den Kunden. Die Abwehr von Ansprüchen Dritter obliegt dem Kunden.

14.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Kunde einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Mobility Concept durch einen autorisierten, von Mobility Concept zu benennenden, Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, der Vertrag wird gemäß nachfolgender Ziffer 14.9 von einer der Parteien gekündigt.

Lässt der Kunde den Schaden in einer nicht von Mobility Concept autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.4b). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/ einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/ der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Mobility Concept als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

14.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen Mobility Concept zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Mobility Concept gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Mobility Concept - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 500,00 Euro (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20 % der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20 % der Nettopreiskosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Mobility Concept unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

14.8 Bei der Endabrechnung des Vertrags wird Mobility Concept eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Kunden berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

14.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeugs, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs, kann der Vertrag vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht ebenfalls Mobility Concept zu.

Übt der Kunde sein Kündigungsrecht im Falle der Fahrzeugbeschädigung nicht aus, hat er das Fahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Kunde den Barwert gemäß nachstehender Ziffer 16 oder den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Kunde.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

14.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nach zu entrichten.

14.11 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich die Mobility Concept im Bereich Schadensmanagement eines externen Dienstleisters bedient. Der externe Dienstleister handelt in offener Stellvertretung für die Mobility Concept. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Fahrzeugführer über die Einschaltung des externen Dienstleisters und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an diesen unterrichtet werden.

15. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

15.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund, der Mobility Concept berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Vertrags von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Gesamtraten in Verzug ist und Mobility Concept dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- b) wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet, bei Tod des Kunden oder wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder bei juristischen Personen, den Geschäftssitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrags oder die Konditionen des Vertrags von Bedeutung waren,
- d) wenn der Kunde falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mobility Concept in erheblichem Umfang zu gefährden, wenn vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen,
- e) wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- f) wenn beim Kunden oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch Mobility Concept die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der Mobility Concept nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
- g) wenn die Verpflichtung zur Versicherung des Fahrzeuges entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllt wird.

15.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Vertrags vor, kann Mobility Concept

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Kunde im Verzug ist, vorläufig herausverlangen um dieses sicherzustellen und/oder dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs mit sofortiger Wirkung untersagen; Mobility Concept überlässt dem Kunden das Fahrzeug wieder, wenn der Kunde diese Forderungen beglichen hat; oder

- b) vom Kunden Sicherheitsleistung für die wesentlichen Vertragszahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

Soweit der Kunde mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Kunden der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Mobility Concept für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr von max. 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist. In jedem Fall ist Mobility Concept berechtigt, vom Kunden im Fall von Verzug eine Pauschale von 40,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 47,60 Euro) zu verlangen. Diese wird auf den Schadenersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

15.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 16 geregelt.

16. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

16.1 Im Falle einer vom Kunden veranlassten fristlosen Kündigung durch Mobility Concept sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrags hat der Kunde den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch das vorzeitige Vertragsende entsteht, insbesondere die entgangenen Monatsraten. Die Rückgabe Option entfällt, die Pflicht zur Kaufpreiszahlung wird sofort fällig.

16.2 Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Vertrags durch Ablauf der Vertragslaufzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Vertrag und in Bezug auf den Vertragsgegenstand mit Mobility Concept oder über Mobility Concept abgeschlossener Zusatzleistungsverträge

17. SCHLUSSABRECHNUNG, RÜCKGABE OPTION

17.1 Die finanzielle Abwicklung nach Ablauf der Vertragslaufzeit richtet sich vorrangig nach den Regelungen in Ziffer 17.2. Hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags die Rückgabe Option gebucht und übt er diese aus, gilt Ziffer 17.3

17.2 Hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags keine Rückgabe Option abgeschlossen oder übt er seine Rückgabe Option nicht aus, gelten insoweit die folgenden Bestimmungen, die vor den übrigen Regelungen dieser AGB Vorrang haben:

- a) Kaufverpflichtung
Der Kunde (nachfolgend "Käufer") ist verpflichtet von der Mobility Concept, das in ihrem Eigentum stehende Vario Finanzierungsobjekt (nachfolgend "Kaufgegenstand") zum Ende der regulären Vertragslaufzeit zu dem in dem Vertrag vereinbarten Kaufpreis (vereinbarte Schlussrate) zu kaufen (nachfolgend "Kaufpreis").
- b) Kaufpreis
Der in dem Vertrag vereinbarte Kaufpreis ist zum regulären Vertragsende des Vertrags fällig.
- c) Eigentumsvorbehalt
Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Mobility Concept. Nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und des DEKRA-Siegels (siehe Ziffer 17.2d) wird Mobility Concept die Zulassungsbescheinigung II an den Käufer übermitteln.
- d) Beschaffenheitsvereinbarung
Die Parteien vereinbaren eine Beschaffenheit des Kaufgegenstands, die sich aus einem auf Kosten des Käufers einzuholenden DEKRA-Gutachten (DEKRA-Siegel) ergibt. Dieses einzuholende DEKRA-Siegel wird zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht.
- e) Vorschäden
Der Käufer hat das Fahrzeug als Neufahrzeug zur Nutzung im Rahmen des Vertrags erhalten. Dem Käufer sind daher alle eventuellen Schäden bekannt.
- f) Mängel des Kaufgegenstandes
Bei Mängeln des Kaufgegenstands gelten die gesetzlichen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate beträgt.

Die Ansprüche wegen Mängeln, die Mobility Concept arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffheitsgarantie erfasst werden, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die Bestimmungen in Ziffer 31 unten.

g) Ummeldung

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Zulassungsbescheinigung II, bei einer deutschen Kfz-Zulassungsstelle stillzulegen bzw. umzumelden, sofern das Fahrzeug bei Kauf/ Übergabe auf einen anderen Halter (zum Beispiel Mobility Concept) zugelassen ist. Die Ab- oder Ummeldebekräftigung ist unverzüglich der Mobility Concept zu übersenden.

h) Gefahrübergang

Da der Käufer bereits im Besitz des Fahrzeugs ist, vereinbaren die Parteien, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung mit Beendigung des Vertrags auf den Käufer übergeht.

i) Mehr-/Minderkilometer

Durch die Zahlung des Kaufpreises und wirksames zustande kommen des Kaufvertrags, entfällt die Mehr-/Minderkilometerabrechnung aus dem Vertrag zwischen den Parteien für den Vario Finanzierungsteil für dieses Fahrzeug. Die eventuelle Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer für den Serviceteil bleibt hiervon unberührt.

Besteht eine Rückgabe Option und übt der Vertragsnehmer diese aus, kommt kein Kaufvertrag zustande und die Zahlung des Kaufpreises am regulären Vertragsende entfällt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Bearbeitungsgebühr einmalig zu entrichten. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 17.3 Es steht dem Kunden frei, ob er von der vereinbarten Rückgabe Option Gebrauch macht. Möchte der Kunde die Option ausüben, hat er dies Mobility Concept durch eine Erklärung in Textform, per Post an die Mobility Concept GmbH, Remarketing, per Fax an die Nummer +49 89 63266-266 oder per E-Mail an die Adresse rueckgabe@mobility-concept.de mitzuteilen. Die Erklärung kann frühestens zwei Monate vor und muss spätestens einen Monat vor dem regulären Vertragsende abgegeben werden. Erfolgt dies nicht innerhalb dieser Fristen, gilt die Rückgabe Option als nicht ausgeübt und verfällt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei Mobility Concept.

17.3 Bei Ausübung der Rückgabe Option und daraus folgender Rückgabe eines Fahrzeugs gilt:

a) Hat der Kunde die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Kunden für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Hinsichtlich der Mehrkilometer handelt es sich dabei um eine Freigrenze, hinsichtlich der Minderkilometer dagegen um einen Freibetrag; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Vertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden, bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt und bei einer Minderleistung von 3.000 km nur 500 km vergütet werden.

b) Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich verpflichtet, es sei denn der Kunde hat die Zusatzleistung „Rückgabeschutz“ abgeschlossen und die unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Voraussetzungen liegen vor. Für die Berechnung des vom Kunden ausgleichenden Minderwert, wird der Minderwert auf Veranlassung von Mobility Concept durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit

brutto: 119,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

c) Das Restwertisiko wird von Mobility Concept getragen.

18. FAHRZEUGRÜCKGABE BEI AUSÜBUNG DER RÜCKGABE OPTION

18.1 Hat der Kunde seine Rückgabe Option ausgeübt, ist er nach Beendigung des Vertrags verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen usw.), die er bei Übergabe des Fahrzeugs erhalten hat, auf seine Kosten und Gefahr an Mobility Concept zurückzugeben.

18.2 Die Rückgabe hat bei Mobility Concept am Verkaufsort Garching (bei München) zu erfolgen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Transportpauschalen an. Alternativ kann der Kunde das Fahrzeug auch bei anderen Mobility Concept Rückgabestationen bzw. bei deren Partner (derzeit DEKRA) zurückgeben, jedoch fallen dann für den Rücktransport des Fahrzeugs Transportpauschalen für einen Pkw von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) und für einen Van/SUV von 355,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 422,45 Euro) pro Fahrzeug an. Der Rückgabeort und der Zeitpunkt der Rückgabe ist mit Mobility Concept stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

18.3 Gibt der Kunde Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Mobility Concept die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Kunde die Zulassungsbescheinigung oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.

18.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Mobility Concept abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsort zurück, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand.

18.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Mobility Concept Schadenkatalog, der auch unter der Web-Adresse https://www.mobility-concept.de/fileadmin/user_upload/VMF-Bewertungskriterien_PKW.pdf abgerufen werden kann.

18.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde an Mobility Concept Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten gemäß Ziffer 17.3b) ergebenden Minderwertes zu leisten.

Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.

Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Mobility Concept hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

Durch das Sachverständigen Gutachten auf Basis des Schadenkataloges gemäß Ziffer 18.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

18.7 Die Parteien sind sich einig, dass Mobility Concept für den Kunden die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten Mobility Concept zu erstatten. Die Kosten betragen 19,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 22,61 Euro), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

18.8 Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 18.9 Das Fahrzeug ist mit Reifen inkl. Reservereifen, die bezüglich Qualität (Reifenmarke), Größe, Format, Geschwindigkeits-, Tragindex und Art der Bereifung (Sommer-, Winter-, Allwetterreifen) dem Standard der Bereifung des Fahrzeuges bei Auslieferung entsprechen, zurückzugeben.

Haben die Reifen des Fahrzeugs bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe nach dem Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleicher Art und Güte zu tragen.

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe mit Winterreifen bestückt, sind die Sommerreifen in vorbezeichneter Qualität im Fahrzeug mitzuliefern.

Ist das Fahrzeug mit Winterreifen bestückt und befinden sich diese im Eigentum des Kunden, muss der Kunde auf seine Kosten vor Rückgabe für die Umrüstung auf Reifen gemäß Satz 1 sorgen. Anderenfalls werden die montierten Winterreifen Eigentum der Mobility Concept, ohne dass es einer Entschädigungszahlung seitens der Mobility Concept bedarf.

- 18.10 Hat der Kunde vom Lieferanten/Hersteller für die Dauer des Vertrags vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er Mobility Concept pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Mobility Concept vorbehalten.

- 18.11 Wird das Fahrzeug nicht gemäß Ziffer 18.1 termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden im ersten Monat der Rückgabeverzögerung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Monatsrate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Ab dem zweiten Monat der Rückgabeverzögerung beträgt die für jeden überschrittenen Tag geschuldete Nutzungsentschädigung 2/30 der monatlich vereinbarten Monatsrate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen.

Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten Monatsrate werden auch etwaige bei Abschluss des Vertrags geleistete Mietsonderzahlungen berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.5 die monatlich zu leistende Monatsrate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden monatliche Rate (Basisrate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet. Ist für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Rate eine gewährte Prämie gemäß Ziffer 4.8 berücksichtigt, wird auch hier die unverminderte Basisrate ohne Berücksichtigung der Prämie berechnet.

- 18.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeugs durch den Kunden nach Ablauf des Vertrags führt nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.

- 18.13 Bei Rückgabe des Fahrzeuges, unabhängig von dem Grund der Beendigung (Ablauf der Vertragsdauer inkl. Ausübung der Rückgabeoption, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung), tritt der Kunde hiermit die ihm zum Ausgleich der Haftungsausschlüsse abgetretenen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bzw. MeinAuto und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte (Ziffer 10.1) wieder an die Mobility Concept ab, die diese Abtretung annimmt.

19. HAUSTÜRLIEFERUNG

- 19.1 Hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags die Option Haustürlieferung gewählt, wird dem Kunden das dem Vertrag zugrundeliegende Fahrzeug an seine Wunschadresse zum vereinbarten Übergabetermin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugestellt.

- 19.2 Für die Zustellung gemäß Ziffer 19.1 hat der Kunde die im Antrag gesondert ausgewiesenen Überführungskosten zzgl. der Kosten, die mit der gesonderten Zustellung gemäß Ziffer 19.1 entstehen, zu zahlen. Der Kunde kann die Kosten gemäß Satz 1 nach seiner Wahl einmalig oder

monatlich als Rate entrichten. Neben der Zustellung des Fahrzeugs sind von den Kosten gemäß Satz 1 auch Treibstoffkosten und ggf. Fahr- und Mautkosten für die Strecke der Zustellung abgegolten.

- 19.3 Wird das Fahrzeug durch den Hersteller bzw. Händler bzw. MeinAuto zur Auslieferung am Bereitstellungsort bereitgestellt, so beauftragt Mobility Concept einen Kooperationspartner mit der Zustellung des Fahrzeuges vom Bereitstellungsort zur gewünschten Adresse. Der Kooperationspartner vereinbart mit dem Kunden einen Zustelltermin. Die Auswahl des Kooperationspartners obliegt Mobility Concept.

- 19.4 Ziffer 2.3 gilt auch im Falle der Haustürlieferung gemäß dieser Ziffer 19 entsprechend. Damit wird zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vom Hersteller bzw. Händler an den Kooperationspartner eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Bei Gebrauchtwagen wird der tatsächliche Kilometerstand bei Übergabe an den Kooperationspartner zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

- 19.5 Die Zustellung des Fahrzeuges erfolgt auf eigener Achse und ausdrücklich nicht per Transport auf Anhänger und nicht auf LKW.

- 19.6 Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Zustellung gemäß dieser Ziffer 19 bereits zugelassen und die amtlichen Kennzeichen müssen am Bereitstellungsort des Fahrzeuges eingegangen sein. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde für die zeitgerechte Zulassung des Fahrzeuges und den zeitgerechten Eingang des amtlichen Kennzeichens gemäß Satz 1 am Bereitstellungsort des Fahrzeuges zu sorgen.

- 19.7 Das Fahrzeug muss bei winterlichen Straßenverhältnissen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Winterbereifung aufweisen. Der Kunde hat für witterungstaugliche Bereifung des Fahrzeugs zu sorgen. Bei unzureichender Bereifung erfolgt keine Zustellung.

- 19.8 Die Zustellung des Fahrzeuges gemäß dieser Ziffer 19 findet im Falle einer vereinbarten Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.5 nur nach deren vollständigem Eingang bei Mobility Concept statt.

Kann die Zustellung und damit die Übergabe des Fahrzeuges aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Übergabetermin nicht stattfinden, stellt Mobility Concept dem Kunden eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 238,00 Euro) für jeden weiteren fehlgeschlagenen Versuch der mit dem Kunden im Voraus abgestimmten Zustellung in Rechnung. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept für jede fehlgeschlagene Zustellung gemäß Satz 1 kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

20. UNFALL- UND PANNENSERVICE

- 20.1 Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss des Vertrages die Zusatzleistung „Unfall und Pannenservice“ buchen. Dabei handelt es sich um eine entgeltspflichtige Service Leistung der Mobility Concept exklusiv für Kunden der MeinAuto GmbH (Vermittler des Ursprungsvertrages).

- 20.2 Für die Zusatzleistung ist eine zusätzliche im Antrag ausgewiesene Servicegebühr fällig. Diese wird, sofern nicht abweichend vereinbart, gesondert ausgewiesen und monatlich mit der Fahrzeugrate fällig. Es gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der Ziffer 5.

- 20.3 Hat der Kunde sich für diese Zusatzleistung entschieden, hat er während der Vertragslaufzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges im Falle eines Unfall-Schadens des Fahrzeuges Anspruch auf folgende Leistungen:

- 20.4 24h Pannen- und Unfallhilfe - Aufnahme des Schadens, ggf. Koordination Ersatzfahrzeug, Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs, ggf. Verauslagung und Weiterbelastung der entstandenen Kosten an den Kunden, Versicherer oder Hersteller/ Importeur des Fahrzeuges bei Anspruch auf Mobilitäts-Garantie.

- 20.5 Meldung des Schadens bei der Versicherung des Kunden und ggf. gegnerischen Versicherung.

- 20.6 Einholung Reparaturfreigabe durch den Versicherer ggf. inkl. Gutachten und/ oder Kostenvoranschlag.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

- 20.7 Koordination der Instandsetzung/ Reparatur des Fahrzeugs, sofern der Kunde keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der für etwaige Reparaturen des Fahrzeugs nur bestimmte Werkstätten zulässt (sog. Routingtarif) vorsieht und ein Schaden mit Selbst- oder Teilschuld vorliegt.
- 20.8 Kostenloses Ersatzfahrzeug für die Dauer der Schadensreparatur, sofern Reparatur in einer Partnerwerkstatt der Mobility Concept durchgeführt wird. Ausgenommen sind Glasschäden, Marderschäden, Hagelschäden und Pannenreparaturen, sowie Kleinstschäden unter 210,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 250,00 Euro) Reparaturkosten. Im Falle eines selbstverschuldeten Schadens wird dem Kunden mindestens ein Fahrzeug der Kategorie Kleinwagen zur Verfügung gestellt.
- 20.9 Sofern die Reparatur in einer Partnerwerkstatt der Mobility Concept durchgeführt wird, Verursachung Reparaturkosten und Ersatzwagen Kosten und Abrechnung mit der Versicherung des Kunden bzw. gegnerischen Versicherung. Weiterbelastung der Selbstbeteiligung und Minderwerte an den Kunden, sofern Schuld- oder Teilschuld, sowie Weiterbelastung, der nicht durch die Versicherung übernommenen Kosten.

21. ALL-RISK-VERSICHERUNGSPAKET

Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss des Vertrages zusätzlich ein All-Risk Versicherungspaket buchen. Mit der Buchung dieses All-Risk-Versicherungspakets kommt zwischen dem Kunden und Mobility Concept eine gesonderte Vereinbarung über die Versicherungskomponenten des dem Vertrag zugrunde liegenden Fahrzeugs ("Versicherungsvereinbarung") zustande. Dabei tritt Mobility Concept nicht als Versicherer auf. Mobility Concept übernimmt ausschließlich die Abwicklung der Versicherung des Fahrzeugs als solche. Nach Abschluss der Versicherungsvereinbarung wird das Fahrzeug durch Mobility Concept zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) bei einem Versicherer versichert. Hierdurch wird der Kunde von seinen Pflichten gemäß Ziffer 14.1 bis 14.3 für die Dauer der Gültigkeit der Versicherungsvereinbarung befreit. Für die Versicherungsvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen, die vor den übrigen Regelungen dieser AGB Vorrang haben:

- 21.1 Versicherungsnehmer wird Mobility Concept. Die Auswahl des Versicherungsgegenstands obliegt Mobility Concept.
- 21.2 Mobility Concept wird für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung abschließen und diese während der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Kunde gegenüber Mobility Concept in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang der Kfz-Versicherung erhält der Kunde mit den Antragsunterlagen. Mobility Concept wird dem Kunden die im Vertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich berechnen. Die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 5 gelten entsprechend.
- 21.3 Ist in den gem. Ziffer 21.2 übergebenen Produktbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt oder wurden im Antrag und Vertrag keine Regelungen dazu getroffen, gelten folgende Versicherungsarten, Deckungssummen und Selbstbeteiligungen als vereinbart:
- Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. Euro (maximal 8,0 Mio. Euro pro geschädigte Person) und eine Vollversicherung mit einer Vollkasko Selbstbeteiligung von max. 500,00 Euro je Schadenfall, Teilkasko Selbstbeteiligung von max. 500,00 Euro je Schadenfall.
- 21.4 Abweichend von der Laufzeit des Vertrages gilt die Versicherungsvereinbarung samt ihren Rechten und Pflichten nach deren Abschluss für ein Kalenderjahr und endet zum 31.12. um 24.00 Uhr des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Versicherungsvereinbarung verlängert sich nach deren Ende automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, es sei denn, sie wird durch eine der Parteien in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt.

Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend. Nach der Kündigung der Versicherungsvereinbarung treffen den Kunden die Pflichten gemäß den Bedingungen in Ziffer 14.1 bis 14.3

Begleitetes Fahren im Sinne des § 48a f. FeV ist nicht gestattet.

22. RÜCKGABESCHUTZ

Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages zum Schutz vor Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, die Zusatzleistung „Rückgabeschutz“ buchen.

Wird das Fahrzeug ganz oder teilweise als Krankenwagen, Taxi, Kurierdienst- oder Fahrschulfahrzeug genutzt, sind alle unter dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Leistungen ausgeschlossen. Die Zusatzleistung ist für Fahrzeuge mit dieser Verwendung nicht buchbar.

Für die Zusatzleistung gelten ergänzend zu den Bedingungen des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

22.1 Gegenstand der Zusatzleistung

- a) Die Zusatzleistung hat den Ausschluss der gemäß Ziffer 17.3b) und 18.6 bestehenden Schadensersatzpflicht bis zu einer Obergrenze für alle bestehenden Schäden zum Zeitpunkt der Rückgabe pro Fahrzeug gegen Zahlung einer monatlichen Pauschalgebühr durch den Kunden zum Gegenstand. Die Höhe der Obergrenze wird im Antrag zu diesem Vertrag gesondert ausgewiesen.

Ein Schaden ist jede einzelne Beschädigung eines Bauteils, insbesondere betreffend Radabdeckungen, Lackierung, Karosserie, Verglasung und Interieur, sofern es sich nicht um normale Verschleißspuren handelt. Eine Abgrenzung der von der Zusatzleistung bis zur Obergrenze umfassten Schäden von den nicht umfassten Schäden findet sich im Schadenkatalog unter: www.meinauto.de/rueckgabeschutz/schadenkatalog

- b) Bis zu der unter 22.1a) genannten Obergrenze bleiben alle umfassten Schäden unberücksichtigt und gelten als vollständig abgegolten. Eine Selbstbeteiligung des Kunden erfolgt nicht. Für Schäden, die im Schadenkatalog gemäß Ziffer 22.1a) nicht abgesichert und damit nicht von der Zusatzleistung umfasst sind, ist der Kunde unabhängig vom festgestellten Minderwert schadenersatzpflichtig.
- c) Überschreitet der durch die umfassten Schäden verursachte und in einem Gutachten ausgewiesene Minderwert die vereinbarte Obergrenze, ist der Kunde schadenersatzpflichtig.

Ist die Zusatzoption „All-Risk-Versicherungspaket“ (Ziffer 21) nicht vereinbart und die Obergrenze überschritten, richtet sich die Höhe der Schadensersatzpflicht nach Ziffer 14.7

Ist die die Zusatzoption „All-Risk-Versicherungspaket“ (Ziffer 21) im Vertrag vereinbart und die Obergrenze überschritten, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht gemäß Ziffer 21.2 auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die vorgenannten Beschränkungen der Schadensersatzpflicht gelten nur, sofern der Kunde Mobility Concept vor der Rückgabe von dem Schaden unterrichtet, so dass Mobility Concept den Schaden der Versicherung melden kann. Unterlässt der Kunde die Unterrichtung, so ist er in vollem Umfang gemäß Ziffer 17.3b) und 18.6 schadenersatzpflichtig.

22.2 Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde hat die für die Zusatzleistung vereinbarte monatliche Pauschalgebühr zu zahlen. Diese bleibt während der Laufzeit des Vertrages unverändert. Sie wird gesondert zur monatliche Rate gemäß diesem Vertrag berechnet und im Antrag zu diesem Vertrag gesondert ausgewiesen. Die Fälligkeit der Pauschalgebühr bestimmt sich nach der Fälligkeit der Rate gemäß diesem Vertrag. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages und der gemäß Ziffer 16.2 damit einhergehenden Beendigung der Zusatzleistung hat der Kunde Mobility Concept Schadensersatz in Höhe der abgezinsten offenen Raten bis zum vertragsgemäßen Vertragsende zu leisten.
- b) Die Zahlungsbedingungen für die Rate gemäß dem Vertrag gelten entsprechend.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

23. FULL SERVICE PAKET bzw. WARTUNG UND VERSCHLEISS

Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss eines Leasing- oder Vario-Finanzierungs-Vertrags ("Hauptvertrag") oder nach Zustimmung von Mobility Concept während der Laufzeit des Hauptvertrags eine zusätzliche Leistung "Full-Service-Paket" bzw. „Wartung und Verschleiß“ ("Zusatzleistung") buchen. Für die Zusatzleistung gelten ergänzend zu den Bedingungen des Hauptvertrags die nachfolgenden Bestimmungen.

23.1 Gegenstand der Zusatzleistung

a) Die Zusatzleistung hat die Übernahme der Kosten für die Wartung und die verschleißbedingten Reparaturen des Fahrzeugs durch Mobility Concept gegen Zahlung einer monatlichen Pauschalgebühr durch den Kunden im folgenden Umfang zum Gegenstand:

- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien;
- die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeugs;
- die Kosten für die Vornahme der HU/AU nach § 29 StVZO.

Unter die Zusatzleistung fallen demnach insbesondere nicht:

- Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Herstellervorgaben benötigt werden;
 - Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
 - Behebung von Rost- und Lackschäden;
 - Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom Kunden veranlassten zusätzlichen Einbauten/ Sonderzubehör/ Sonderausstattungen/ Aufbauten;
 - Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler (u.a. Falschbetankungen, Motorschaden aufgrund von Ölmenge, Schäden im Innenraum);
 - Software-Updates sowie den Erwerb und Ersatz von Navigationsdaten;
 - Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten;
 - Unfall- und/oder Glasbruchschäden;
 - Vandalismus;
 - Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitze, Tirefit;
 - Reparatur über Verschleiß gehender Schäden (z.B. Wild- oder Marderbiss);
 - Ersatz von Reifen;
 - Ad Blue.
- b) Die Übernahme der Kosten durch Mobility Concept gemäß der Zusatzleistung setzt voraus, dass der Kunde eine Werkstatt des Herstellers des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs ("Genehmigte Werkstatt") mit der Wartung oder Reparaturarbeiten beauftragt. Ob eine vom Kunden ausgewählte Werkstatt eine genehmigte Werkstatt darstellt, kann der Kunde bei fullservice@mobility-concept.de oder unter +49 89 63266-230 abfragen.

Inanspruchnahme der Zusatzleistung und Zahlungsabwicklung

c) Bucht der Kunde die Zusatzleistung, erhält der Kunde eine ServiceCard und/oder Service-Schecks (einzelne "Karte"), mit der er sich gegenüber einer Genehmigten Werkstatt als Berechtigter für die Inanspruchnahme der Zusatzleistung ausweisen und die Zusatzleistung in Anspruch nehmen kann. Die Karte ist und bleibt im Eigentum von Mobility Concept und wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen.

d) Die Karte gilt nur für das Fahrzeug, für das der Kunde mit Mobility Concept einen Hauptvertrag geschlossen hat.

e) Der Kunde hat die Karte vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust einer Karte ist Mobility Concept unverzüglich anzuzeigen. Wenn und soweit der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Satz 1 und 2 schuldhaft verletzt, ist der Kunde zum Ersatz eines Mobility Concept durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet.

f) Die Terminvereinbarung bei der Genehmigten Werkstatt erfolgt durch den Kunden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Kunde die Zusatzleistung in einer Genehmigten Werkstatt in Anspruch nimmt, ist der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den Kunden.

g) Vereinbart der Kunde einen Termin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einer Genehmigten Werkstatt und beauftragt er diese Werkstatt, ist Mobility Concept berechtigt, die Kosten gemäß der Rechnung dieser Werkstatt dem Kunden in Rechnung zu stellen und dem Kunden für jede bei Mobility Concept eingehende Rechnung dieser Werkstatt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 11,90 Euro) zu berechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Mehraufwand als in Höhe der Bearbeitungspauschale entstanden ist.

h) Der Kunde hat weiterhin die Wartungsintervalle gemäß den Herstellervorgaben pünktlich durchführen zu lassen.

i) Bei Auftragserteilung ist der Genehmigten Werkstatt die Karte vorzulegen. Soweit der Kunde einen Auftrag an eine Genehmigte Werkstatt für die Arbeiten gemäß Ziffer 23.1a) erteilt, erfolgt die Auftragserteilung im Namen des Kunden, jedoch auf Rechnung von Mobility Concept. Eine Ausfertigung der Rechnung wird von der Genehmigten Werkstatt direkt an Mobility Concept übermittelt. Die Zahlung für die Leistungen gemäß Ziffer 23.1a) erfolgt von Mobility Concept unmittelbar an die Genehmigte Werkstatt. Mobility Concept begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der Kunde vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt insoweit nicht.

j) Sind Leistungen in der Auftragserteilung und in der Rechnung ausgewiesen, die nicht Gegenstand der Zusatzleistung sind, werden diese von Mobility Concept dem Kunden in Rechnung gestellt und nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

k) Der Kunde hat die Genehmigte Werkstatt anzuweisen, eine Ausfertigung der schriftlichen Auftragserteilung einschließlich der ggf. zusätzlich erteilten Aufträge im Original gemeinsam mit der Ausfertigung der Rechnung an Mobility Concept zu übermitteln.

l) Der Kunde hat bei Abholung des Fahrzeuges die Rechnung der Genehmigten Werkstatt auf Richtigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen binnen einer Woche Mobility Concept mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Rechnungsunregelmäßigkeiten gegenüber Mobility Concept, hat der Kunde die daraus Mobility Concept entstandenen Schäden zu ersetzen, wenn und soweit die Pflichtverletzung des Kunden auf seinem Verschulden beruht.

m) Verauslagt der Kunde die Kosten, die gemäß der Zusatzleistung von Mobility Concept zu tragen sind, werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) von Mobility Concept erstattet. Verauslagt der Kunde entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur erstattet bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre.

23.2 Zahlungsbedingungen

a) Der Kunde hat die für die Zusatzleistung vereinbarte monatliche Pauschalgebühr zu zahlen. Diese wird in die monatliche Rate gemäß dem Hauptvertrag eingerechnet und im Antrag zum Hauptvertrag sowie in den monatlichen Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die Fälligkeit der Pauschalgebühr bestimmt sich nach der Fälligkeit der Rate gemäß dem Hauptvertrag.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

b) Bucht der Kunde die Zusatzleistung erst nach dem Abschluss des Hauptvertrags, erfolgt die Abrechnung für die monatliche Pauschalgebühr gesondert von der Rate gemäß dem Hauptvertrag. Die monatliche Pauschalgebühr wird nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

c) Die Zahlungsbedingungen für die Rate gemäß dem Hauptvertrag gelten im Übrigen entsprechend.

23.3 Dauer der Zusatzleistung

a) Die Zusatzleistung endet, wenn das Fahrzeug die Gesamtfahrleistung von 180.000 km erreicht hat, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung des Hauptvertrags.

b) Der Kunde hat Mobility Concept das Erreichen der Gesamtfahrleistung von 180.000 km unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch die Nichtanzeige gemäß Satz 1 entsteht, wenn und soweit die Nichtanzeige auf dem Verschulden des Kunden beruht.

c) Nach der Beendigung der Zusatzleistung hat der Kunde die Karte unverzüglich an Mobility Concept durch Übersendung an Mobility Concept GmbH, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching zurückzugeben. Der Kunde hat Mobility Concept den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch die Nichtrückgabe gemäß Satz 1 entsteht, wenn und soweit die Nichtrückgabe auf dem Verschulden des Kunden beruht.

d) Beauftragt der Kunde eine Genehmigte Werkstatt durch Vorlage der nicht zurückgegebenen Karte mit der Durchführung der Leistungen gemäß Ziffer 23.1a) nach der Beendigung der Zusatzleistung gemäß Ziffer 23.3a), wird Mobility Concept die Kosten, die ihr von der Genehmigten Werkstatt in Rechnung gestellt werden, dem Kunden in Rechnung stellen. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ist nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

e) Hat der Kunde die monatliche Pauschalgebühr nach dem Erreichen der Gesamtfahrleistung von 180.000 km entrichtet, wird Mobility Concept diese dem Kunden rückerstatten oder mit einer ggf. eingehenden Rechnung gemäß Ziffer 23.3d) verrechnen.

23.4 Umstellung der Abrechnungsart.

Wird bei einem Vertrag mit geschlossener Abrechnung die vereinbarte Gesamtleistung um mehr als 10 % der vereinbarten Gesamtleistung überschritten, ist Mobility Concept berechtigt, die Vereinbarung zur Zusatzleistung Full Service Paket bzw. Wartung und Verschleiß rückwirkend zum Vertragsbeginn von geschlossener Abrechnung auf offene Abrechnung (siehe Ziffer 24) umzustellen.

24. GESCHLOSSENE UND OFFENE ABRECHNUNG

24.1 Ist für eine Zusatzleistung die Variante „Geschlossene Abrechnung“ (G) im Vertrag vereinbart, so erfolgt am ordentlichen (vertraglich vereinbarten) Vertragsende keine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.

24.2 Ist für eine Zusatzleistung im Vertrag die Variante „Offene Abrechnung“ (O) vereinbart, so stellen die vereinbarten monatlichen Zahlungen Abschlagszahlungen dar. Am Ende der Vertragszeit wird Mobility Concept die tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Die Abschlagszahlungen werden mit dem sich ergebenden Saldo verrechnet. Übersteigen die Abschlagszahlungen den Saldo, wird der übersteigende Betrag ausgekehrt. Ist der Saldo höher als die Abschlagszahlungen, so hat der Kunde den Differenzbetrag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Ausgleich zu bringen. Mobility Concept ist berechtigt, eine Erhöhung der jeweiligen Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern sich während der Laufzeit des Vertrages herausstellt, dass die nach Abrechnung zu erwartenden Kosten die vereinbarten Abschlagszahlungen um mindestens 10 % übersteigen werden.

25. KFZ-STEUER

25.1 Ist die Zusatzleistung „Kfz-Steuer“ (Zulassung auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen) oder „Kfz Steuer-Inkasso“ (Zulassung auf Kunden) vereinbart, zahlt Mobility Concept die Kfz-Steuer für das Fahrzeug.

25.2 Je nach Vereinbarung im Antrag bzw. Vertrag belastet Mobility Concept anteilig monatlich die verauslagte Kfz-Steuer dem Kunden weiter. Wird die Kfz-Steuer an den Kunden berechnet wird diese zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer fällig.

25.3 Mobility Concept ist berechtigt für die Verauslagung der Kfz-Steuer zusätzlich eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Antrag bzw. Vertrag gesondert ausgewiesen.

25.4 Dem Kunden zugestellte Steuerbescheide hat er Mobility Concept unverzüglich zuzuleiten. Für Zuschläge oder Schäden durch Verspätung haftet Mobility Concept nur bei grober Fahrlässigkeit.

25.5 Von Mobility Concept über das Ende der Vertragsdauer hinaus verauslagte Kfz-Steuer im Falle der Zulassung auf den Kunden, ist von diesem auf Basis der Endabrechnung zu erstatten.

26. RUNDFUNKBEITRAG (GEZ)

26.1 Ist die Zusatzleistung „GEZ“ (Zulassung auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen) oder „GEZ-Inkasso“ (Zulassung auf Kunde) vereinbart, meldet Mobility Concept das im Fahrzeug eingebaute Rundfunk / Fernsehgerät bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio an und entrichtet während der Vertragslaufzeit die fälligen Rundfunkgebühren.

26.2 Ist diese Zusatzleistung nicht vereinbart, hat der Kunde selbst für die Anmeldung und Zahlung an den Beitragsservice zu sorgen.

26.3 Die Zusatzleistung wird monatsgenau an den Kunden zusätzlich zu den sonst vereinbarten Raten abgerechnet.

26.4 Mobility Concept ist berechtigt für die Verauslagung der Rundfunkgebühr zusätzlich eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Antrag bzw. Vertrag gesondert ausgewiesen.

27. REIFENERSATZ

27.1 Ist die Zusatzleistung „Reifenersatz“ vereinbart, kann der Kunde den nach Art und Umfang gesondert festgelegten Reifenersatz namens und im Auftrag von Mobility Concept unter Nutzung der Reifenschecks und Servicekarte bei einem von Mobility Concept vorgegebenen Reifenpartner kaufen und montieren lassen. Sieht die Vereinbarung Winterreifen mit Felgen vor, sind diese bei Rückgabe des Fahrzeuges mit zu übergeben.

27.2 Die Kosten für Montage, Auswuchten und Altreifenentsorgung gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten von Mobility Concept. Kosten für RDKS (Reifendruckkontrollsystem) gehen direkt zu Lasten des Kunden, sofern keine Zusatzleistung „RDKS“ vertraglich vereinbart ist.

27.3 Werden Reifen, Montage- oder Auswuchtleistungen und Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Reifen ohne Reifenschecks oder Servicekarte bezogen, übernimmt Mobility Concept die dafür angefallen Kosten nicht.

27.4 Die Reifenschecks/Servicekarte verfallen mit Beendigung des Vertrags, deren weitere Nutzung ist unzulässig.

27.5 Kosten für die Reifeneinlagerung hat der Kunde zu tragen, es sei denn, in dem Vertrag bzw. Antrag ist etwas anderes vereinbart.

28. WINTERKOMPLETTRÄDER

Der Kunde kann, wenn für das gewählte Fahrzeug verfügbar, bei Abschluss des Vertrags oder mit Zustimmung von Mobility Concept nach dem Vertragsschluss die Zusatzleistung „Winterkomplettäder“ buchen. Für die Zusatzleistung wird eine monatliche Pauschalgebühr, zusätzlich zur im Vertrag vereinbarten Rate, fällig. Nach Zustimmung durch Mobility Concept kann der Kunde die Kosten der Zusatzleistung auch als Einmalbetrag zahlen. Dieser Einmalbetrag wird frühestens bei Übernahme des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges oder spätestens mit Übernahme der Winterkomplettäder fällig.

28.1 Gegenstand der Zusatzleistung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

- a) Die Zusatzleistung umfasst den vom Kunden gewählten oder einen zum Fahrzeug angebotenen Satz Winterkomplettäder (entspricht 4 Stück) inklusive Lieferung innerhalb des Bundesgebiets (außer Inseln). Ein Winterkomplettad besteht dabei aus der gewählten Felge (Aluminium oder Stahl), einem Reifen des gewählten Herstellers/der gewählten Marke oder der Herstellergruppe/Markengruppe in der gewählten Reifendimension, mit dem gewählten Geschwindigkeits- und Tragindex, Ventile und - wenn vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschrieben - Reifendrucksensoren. Die Winterkomplettäder werden auf die Felge montiert, als Satz aber nicht am Fahrzeug angebracht bzw. montiert oder im Fahrzeug geliefert, es sei denn es wird die Option „Montage bei Händler“ gewählt (vgl. Ziffer 28.1d) und 28.3).
- b) Mobility Concept stellt im Rahmen der ihr bekannten Fahrzeugdaten sicher, dass die angebotenen Winterkomplettäder für das gewählte Fahrzeug zugelassen sind.
- c) Die gewählten Winterkomplettäder werden im Zuge der Auslieferung des Fahrzeuges ebenfalls ausgeliefert bzw. dem Kunden bereit gestellt. Ein Versand an Fahrzeugwerke zum Zwecke der Werksauslieferung (Marken: Audi, VW, Seat, Cupra, Porsche, Mercedes, BMW, Mini) ist nicht möglich. Eine Lieferung an eine Auswahl von Reifenmontagepartnern oder den ausliefernden Händler ist möglich, wenn einer der unter Ziffer 28.1d), 28.2 und 28.3 genannten Optionen gewählt wurden.
- d) Die Zusatzleistung kann, wenn jeweils auf der Website angeboten, entweder mit der Option „Montage bei Reifenpartner“ oder der Option „Montage bei Händler“ gebucht werden. Die Montage der Räder an das Fahrzeug ist kostenpflichtig und erhöht die Gebühr für die Winterkomplettäder. Ist keine Option gebucht oder werden keine Optionen angeboten, muss der Kunde selbst die Montage der gebuchten Winterkomplettäder organisieren und die entsprechenden Kosten der Montage tragen.
- e) Reifeneinlagerungen sind nicht Teil der Zusatzleistung

28.2 Option „Montage bei Reifenpartner“

Im Falle der Buchung der Zusatzleistung mit der Option „Montage bei Reifenpartner“ gelten folgende besondere Bedingungen:

- a) Der Kunde hat die Möglichkeit, im Rahmen der Auslieferung eine Filiale eines Reifenpartners von Mobility Concept auszuwählen und den gewünschten Satz an Komplettädern an die betreffende Filiale liefern zu lassen, einen Termin für die Montage der Räder oder Reifen in der betreffenden Filiale zu buchen sowie zum gewählten Termin die Räder oder Reifen in der betreffenden Filiale an sein Fahrzeug montieren zu lassen. Die Montage der Räder an das Fahrzeug ist kostenpflichtig und erhöht die Gebühr für die Winterkomplettäder.
- b) Die Montage ist ausschließlich an dem in diesem Vertrag vereinbarten Fahrzeug möglich, für die die Räder bestellt wurden. Zum Zwecke der Verifizierung wird das Kfz-Kennzeichen bzw. Fahrgestellnummer des betreffenden Fahrzeuges an den Reifenpartner übermittelt.
- c) Die Montage der Räder erfolgt jeweils ohne Wuchten bzw. Auswuchten der Räder.
- d) Beim Reifenpartner durch den Kunden beauftragte Leistungen, die nicht dem vereinbarten Lieferumfang entsprechen (beispielsweise Radkappen, Radschlösser, Wuchten, Spezialluft, Einlagerung o.ä.), werden dem Kunden weiter berechnet. Für die Weiterberechnung kann Mobility Concept eine Bearbeitungsgebühr von 10% der beauftragten Leistung mindestens aber 15,00 Euro netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro) je Rechnung verlangen.
- e) Verschiebt oder verlegt der Kunde den vereinbarten Montagetermin oder werden aus anderen Gründen zusätzliche Lagerung und/oder zusätzlicher Versand der Winterkomplettäder notwendig und hat der Kunde diese Gründe zu vertreten, trägt der Kunde die zusätzlich entstehenden Lager- und/oder Versandkosten.

28.3 Option „Montage bei Händler“

Im Falle der Buchung der Zusatzleistung mit der Option „Montage bei Händler“ gelten folgende besondere Bedingungen:

- a) Der Kunde hat die Möglichkeit, im Rahmen der Auslieferung des Fahrzeuges beim Händler, die Montage der gewählten

Winterkomplettäder am Fahrzeug zu beauftragen. In diesem Falle werden die Winterkomplettäder vor Auslieferung an den Fahrzeughändler versendet und dort vor Auslieferung des Fahrzeuges fachmännisch montiert. Die Montage der Räder an das Fahrzeug ist kostenpflichtig und erhöht die Gebühr für die Winterkomplettäder.

- b) Die ursprünglich montierten Sommerreifen werden ohne entsprechende Transportsicherung in das Fahrzeug (Kofferraum, Fahrgastraum) gelegt. Für einen sicheren Transport der Reifen im Fahrzeug ist der Kunde verantwortlich. Sollte der Transport der Reifen im Fahrzeug nicht möglich sein, trägt der Kunde die Kosten einer Versendung der Reifen an eine gewünschte Adresse.
- c) Die Option „Montage bei Händler“ kann nur bei der Auslieferung des Fahrzeuges über einen Händler und nach Zustimmung von Mobility Concept bei einer Haustürlieferung gebucht werden.
- d) Die Montage ist ausschließlich an dem in diesem Vertrag vereinbarten Fahrzeug möglich, für das die Räder bestellt wurden.
- e) Die Montage der Räder erfolgt jeweils ohne Wuchten bzw. Auswuchten der Räder.
- f) Beim ausliefernden Händler durch den Kunden beauftragte Leistungen, die nicht dem vereinbarten Lieferumfang entsprechen (beispielsweise Radkappen, Radschlösser, Wuchten, Spezialluft, Einlagerung o.ä.), werden dem Kunden weiter berechnet. Für die Weiterberechnung kann Mobility Concept eine Bearbeitungsgebühr von 10% der beauftragten Leistung mindestens aber 15,00 Euro netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto 17,85 Euro) je Rechnung verlangen.
- g) Verschiebt oder verlegt der Kunde den vereinbarten Fahrzeugübergabetermin oder werden aus anderen Gründen zusätzliche Lagerung und/oder zusätzlicher Versand der Winterkomplettäder notwendig und hat der Kunde diese Gründe zu vertreten, trägt der Kunde die zusätzlich entstehenden Lager- und/oder Versandkosten.

28.4 Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde hat, die für die Zusatzleistung und gebuchte Optionen vereinbarte, monatliche Pauschalgebühr zu zahlen. Diese bleibt während der Laufzeit des Vertrages unverändert. Sie wird gesondert zur monatlichen Rate gemäß diesem Vertrag berechnet und im Antrag zu diesem Vertrag gesondert ausgewiesen. Die Fälligkeit der Pauschalgebühr bestimmt sich nach der Fälligkeit der Rate gemäß diesem Vertrag. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages und der gemäß Ziffer 16.2 damit einhergehenden Beendigung der Zusatzleistung hat der Kunde Mobility Concept Schadensersatz in Höhe der abgezinsten offenen Raten bis zum vertragsgemäßen Vertragsende zu leisten, soweit die vorzeitige Beendigung auf vom Kunden veranlassten Gründen beruht.
- b) Die Zahlungsbedingungen für die Rate gemäß diesem Vertrag gelten entsprechend.

29. VERSICHERUNG INKASSO

29.1 Ist die Zusatzleistung „Versicherung Inkasso“ vereinbart, erhält Mobility Concept vom Versicherer des Kunden die auf diesen ausgestellte Rechnung, bezahlt diese und stellt die verauslagte Prämie monatlich dem Kunden in Rechnung.

29.2 Mobility Concept ist berechtigt für die Verauslagung der Prämien zusätzlich eine monatliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Antrag bzw. Vertrag gesondert ausgewiesen.

30. TANKKARTENÜBERLASSUNG UND -NUTZUNG

30.1 Ist die Zusatzleistung „Tankkarte“ vereinbart, stellt Mobility Concept dem jeweiligen vom Kunden benannten Fahrer des Fahrzeuges (dem Tankkartenberechtigten) eine Tankkarte zur Verfügung. Mit der Tankkarte kann der Kunde bzw. Tankkartenberechtigte bei den Akzeptanzstellen bargeldlos diejenigen Produkte und Leistungen beziehen, die zwischen dem Kunden und Mobility Concept vereinbart worden sind. Die Zusatzleistung wird monatsgenau abgerechnet.

30.2 Die Lieferung der Produkte und Leistungen, die mit der Tankkarte bargeldlos bezogen wurden, an den Kunden, Tankkartenberechtigten oder sonstigen Nutzer (letztere zusammen „Tankkartennutzer“) erfolgt im

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

- Namen und für Rechnung der Mobility Concept. Mobility Concept behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Begleichung des Kaufpreises sowie der übrigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der monatlichen Abrechnung vor.
- 30.3 Mobility Concept hat seinerseits mit Mineralölgesellschaften Kooperationsverträge zur Bereitstellung und Nutzung von Tankkarten geschlossen, auf deren Basis die Akzeptanzstellen bzw. die Mineralölgesellschaften die Produkte und Dienstleistungen an Mobility Concept liefern.
- 30.4 Für die Nutzung der Tankkarte gelten folgende Regelungen:
- a) Tankkarten sind nicht auf eine dritte Person übertragbar und vom Tankkartenberechtigten unverzüglich nach Erhalt zu unterschreiben. Der Tankkartenberechtigte erhält den für die Nutzung der Tankkarte notwendigen PIN-Code. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Tankkartenberechtigte die Tankkarte auf der Rückseite unterschreibt.
- Soweit zwischen Mobility Concept und dem Kunden vereinbart ist, dass die Tankkarte keinem bestimmten Fahrer zuzuordnen ist („Poolkarte“), stellt Mobility Concept dem vom Kunden benannten poolzuständigen Mitarbeiter die Tankkarte und den PIN-Code zur Verfügung. Poolkarten werden nicht unterschrieben. Aufgrund der fehlenden Zuordnung zu einem Tankkartenberechtigten kann bei Poolkarten eine Legitimationsprüfung anhand der Unterschrift nicht erfolgen. Das daraus resultierende Risiko geht zu Lasten des Kunden.
- b) Der PIN-Code der Tankkarte ist geheim zu halten und darf nur den Personen mitgeteilt werden, die berechtigt sind, die Tankkarte zu nutzen.
- c) Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Tankkarteninhaber oder sonstige Nutzer der Tankkarte zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen in vollem Umfang. Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers der Tankkarte zu prüfen, wenn der PIN-Code korrekt in das vorgesehene Gerät eingegeben wird oder die Unterschrift auf der Tankkarte, mit der auf dem Lieferschein übereinstimmt.
- d) Die Tankkarte ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen kann. Insbesondere darf eine Tankkarte nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden. Der PIN-Code darf weder auf der Karte notiert noch in anderer Weise zusammen mit oder in unmittelbarer Nähe zu der Karte aufbewahrt werden.
- e) Jeglichen Verlust, jegliche Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung einer Tankkarte hat der Kunde / Tankkartenberechtigte unverzüglich unter Angabe der Vertragsnummer, des Namens des Tankkartenberechtigten und möglichst der Tankkartennummer anzuzeigen, damit die Tankkarte gesperrt werden kann. Die Anzeige hat unverzüglich an Mobility Concept unter der Telefonnummer (089) 63266-501 zu erfolgen.
- f) Im Falle eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung der Karte, ist der Kunde verpflichtet Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige Mobility Concept zur Verfügung zu stellen. Dies hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des jeweiligen Sachverhaltes zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Tankkarte unverzüglich an Mobility Concept zu senden.
- g) Sobald der Kunde / Tankkartenberechtigte gegenüber Mobility Concept den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Tankkarte angezeigt hat, übernimmt Mobility Concept gegenüber dem Kunden die Haftung für alle danach aus dem Verlust oder der Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Bis dahin trägt der Kunde dieses Risiko, sofern es nicht ausnahmsweise von Dritten (z.B. der Mineralölgesellschaft) übernommen wird.
- h) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Tankkartennutzer die in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung der Tankkarte einhalten. Der Kunde haftet für den Tankkartenberechtigten und etwaige sonstige Personen, denen er oder der Tankkartenberechtigte die Tankkarte überlassen hat und muss sich daher schuldhaftes Verhalten der Tankkartennutzer wie sein eigenes zurechnen lassen. Die Tankkartennutzer gelten als Erfüllungsgehilfen des Kunden.
- i) Mobility Concept weist darauf hin, dass bei mehrfacher falscher PIN-Code Eingabe eine Belieferung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Der Kunde hat dies Mobility Concept unverzüglich zu melden.
- 30.5 Die vom Tankkartenberechtigten mit der Tankkarte bezogenen Produkte und Leistungen werden Mobility Concept von der Mineralölgesellschaft, mit der die Akzeptanzstellen entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, in Rechnung gestellt. Auf Basis der von der Mineralölgesellschaft bereitgestellten Auswertung berechnet Mobility Concept die über die Tankkarte bezogenen Produkte und Leistungen dem Kunden monatlich zu den an den Akzeptanzstellen ausgewiesenen Preisen zzgl. etwaiger Gebühren sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Rechnungsbeträge in Fremdwährungen werden in Euro entsprechend dem tagesaktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt Rechnungsstellung durch die Mineralölgesellschaft an Mobility Concept umgerechnet.
- 30.6 Der an der Akzeptanzstelle ausgewiesene Preis kann sich ggf. durch Gebühren, die Mobility Concept von der Mineralölgesellschaft in Rechnung gestellt werden, erhöhen, z. B. im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland.
- 30.7 Sonderkündigungsrecht Tankkarten-Überlassung und -Nutzung
- Die Vereinbarung über die Tankkartenüberlassung und Tankkartennutzung kann losgelöst vom Vertrag und bei Fortbestand des Vertrages in Übrigen von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich für Mobility Concept auch, wenn, wenn die jeweilige Mineralölgesellschaft den mit Mobility Concept geschlossenen Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung von Tankkarten kündigt.
- Mobility Concept ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen oder bei Vorliegen einer der Gründe, die auch zur fristlosen Kündigung der Tankkartennutzung oder des gesamten Vertrages berechtigen, die ausgegebenen Tankkarten endgültig zu sperren oder die Belieferung auch vorübergehend ausschließen.
- Die Tankkarte ist mit Beendigung der Vereinbarung über die Tankkartenüberlassung und Tankkartennutzung, spätestens mit Beendigung des jeweiligen Vertrages, aufzufordern, unverzüglich an Mobility Concept zurückzusenden.
- 30.8 Der Kunde bzw. der Tankkartenberechtigte hat Reklamationen bzgl. der Qualität der erhaltenen Waren und Dienstleistungen und bei Mängeln derselben, diese innerhalb von 24 Stunden bei der liefernden Akzeptanzstelle namens und im Auftrage von Mobility Concept geltend zu machen und gleichzeitig Mobility Concept zu informieren.
- 30.9 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der Tankkarte anfallenden Daten sowohl bei den Akzeptanzstellen, den Mineralölgesellschaften und Mobility Concept gespeichert werden.
- 31. HAFTUNG**
- 31.1 Mobility Concept haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 31.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Kunde vertrauen darf, haftet Mobility Concept für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 31.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 31.1 und 31.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 31.4 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

Mobility Concept GmbH

Stand Juni 2020

31.5 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1 bis 4 dieser Ziffer 31 nicht eingeschränkt.

32. AUSKÜNFTE

32.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept unaufgefordert alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere einen Wechsel seines Sitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Änderung seines Namens oder seiner Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden.

32.2 Der Kunde hat der MC die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

32.3 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen unter anderem durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Abhängig von der Höhe des Geschäftsvolumens gilt dies auch für die Vorlage von (Teil-)Konzernabschlüssen.

Nichtbilanzierungspflichtige gewerbliche Kunden haben aussagekräftige aktuelle Unterlagen, unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise, z. B. Betriebswirtschaftliche Abrechnung (BWA) inkl. Summen- und Saldenliste; Vorjahreseinkommenssteuerbescheid, jeweils bis 1. September eines jeden Jahres der Geschäftsbeziehung, vorzulegen.

33. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

33.1 Für sämtliche zwischen Mobility Concept und dem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich der Vertrag einschließlich dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kunden geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Mobility Concept stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

33.2 Sollten die Regelungen im Antrag zu den übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags zwischen Mobility Concept und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, im Widerspruch stehen, gehen die im Antrag enthaltenen Regelungen vor.

33.3 Mobility Concept ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mobility Concept abgetreten werden.

33.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Kunden zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.

33.5 Gegen die Ansprüche von Mobility Concept kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

33.6 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Kunden gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrags stellt Mobility Concept dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 190,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 226,10 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.

33.7 Sowohl Ersatzansprüche von Mobility Concept wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Vertragsgegenstandes als auch Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der

Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem:

- Mobility Concept den Vertragsgegenstand zurückerhält, oder

- das Eigentum an dem Vertragsgegenstand auf den Kunden übertragen wurde.

33.8 Der Kunde hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.

33.9 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Landgericht München I. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

33.10 Mobility Concept verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner, Auskunfteien und Behörden weitergegeben. Es erfolgt auch ein Austausch von Daten mit der SCHUFA Holding AG.

33.11 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Mobility Concept zum Widerspruchsrecht aus persönlichen Gründen enthalten die einschließlich des Datenaustausches mit der SCHUFA Holding AG Datenschutzbestimmungen sowie zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw.